2

LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum

OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4–5
D-15806 Zossen

Dezernat Bodendenkmalpflege
Gebietsbodendenkmalpflege
Oberhavel / Teltow-Fläming
Bearbeiterin: Dr. Martina-Johanna Brather
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06
Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 20
Telefax: 03 37 02 / 211 12 02
martina-johanna.brather@bldam-brandenburg.de
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4–5 I D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Amt Gransee und Gemeinden
Planung / Städtebau
Baustraße 56
16775 Gransee

-nur per Mail-

Wünsdorf, den 20. August 2019

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

BRA 2019: BP/39/ 1 und BRA 2019:FP/12/1
Schönermark, OHV, B-Plan Nr. 1 "Solarpark Baumgartner Weg" und 8. Änderung des Flächennutzungsplans im Amt Gransee und Gemeinden – Ihr Schreiben vom 13.08.2019
Fachgutachterliche Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmäler

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß § 17 BbgDSchG nehmen wir wie folgt zur o.g. Planungen Stellung:

Die Belange des Bodendenkmalschutzes werden korrekt in den Unterlagen zur o.g. Planungen wiedergegeben. Dem ist gegenwärtig nichts hinzuzufügen. Die Planungen sind damit aus unserer Sicht genehmigungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Martina-Johanna Brather

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweis:
Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Die genannte **E-Mail-Adresse** dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

3

e.dis

E.DIS Netz GmbH, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree

Amt Gransee und Gemeinden
Planung / Städtebau
Baustraße 56
16775 Gransee

E.DIS Netz GmbH
Regionalbereich
West Brandenburg
Betrieb Verteilnetze
Prignitz-Havelland

Standort
Neustadt/Dosse
Gewerbegebiet Nord 5
16845 Neustadt/Dosse
www.e-dis.de

Postanschrift
Neustadt/Dosse
Gewerbegebiet Nord 5
16845 Neustadt/Dosse

Jörg Seidel
T 03 39 70-5 02-2 12
F 03 39 70-5 02-2 02
joerg.seidel
@e-dis.de

Unser Zeichen NR-W-P/ Sei

Neustadt/Dosse, 28. August 2019

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Amt Gransee und Gemeinden
unsere Reg.-Nr: TÖB GRA/022/08/19 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 13. August 2019.

Hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu Ihrer Planungsmaßnahme im Versorgungsgebiet der E.DIS Netz GmbH.

Bitte beachten Sie, dass sich, entgegen Ihren Aussagen in der Begründung Punkt 8., im von Ihnen geplanten Baubereich Anlagen im Eigentum der E.DIS Netz GmbH befinden.

Hierbei handelt es sich um Mittel- und Niederspannungsanlagen.

Zu Ihrer Information haben wir einen Lageplan mit unserem Anlagenbestand beigefügt. Die Mittelspannungskabel sind grün und die Niederspannungskabel blau dargestellt.

Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100, DIN VDE 0101 und DIN VDE 0105 einzuhalten.

Wir gehen davon aus, dass Sie Ihre weiteren Planungen so durchführen, dass beim Bau der Anlagen die geforderten Abstände zu unseren vorhandenen Anlagen, sowohl vertikal als auch horizontal, eingehalten werden.

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Harald Bock
Michael Kaiser

Sitz Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285351013

Gläubiger.Id: DE 62ZZZ00000175587

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDEBB160

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADEFFXXX

e.dis

Wir betrachten das Vorhaben zum heutigen Zeitpunkt als Information, ohne Maßnahmen zu planen oder Aussagen über perspektivisch eventuell benötigte Flächen für neue Trassen bzw. Stationsstandorte treffen zu können.

Die netztechnisch notwendigen Erschließungsmaßnahmen für Erzeugungsanlagen sind nicht Bestandteil unserer Stellungnahme

Sollten sich bei Ihren Planungen Änderungen ergeben, sind diese bei der E.DIS Netz GmbH erneut einzureichen.

Baumaßnahmen für den von Ihnen benannten Bereich sind zurzeit nicht in Planung oder im Bau befindlich.

Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS Netz GmbH

i.A. Seidel

J. Seidel

i.A.

A. Sauer

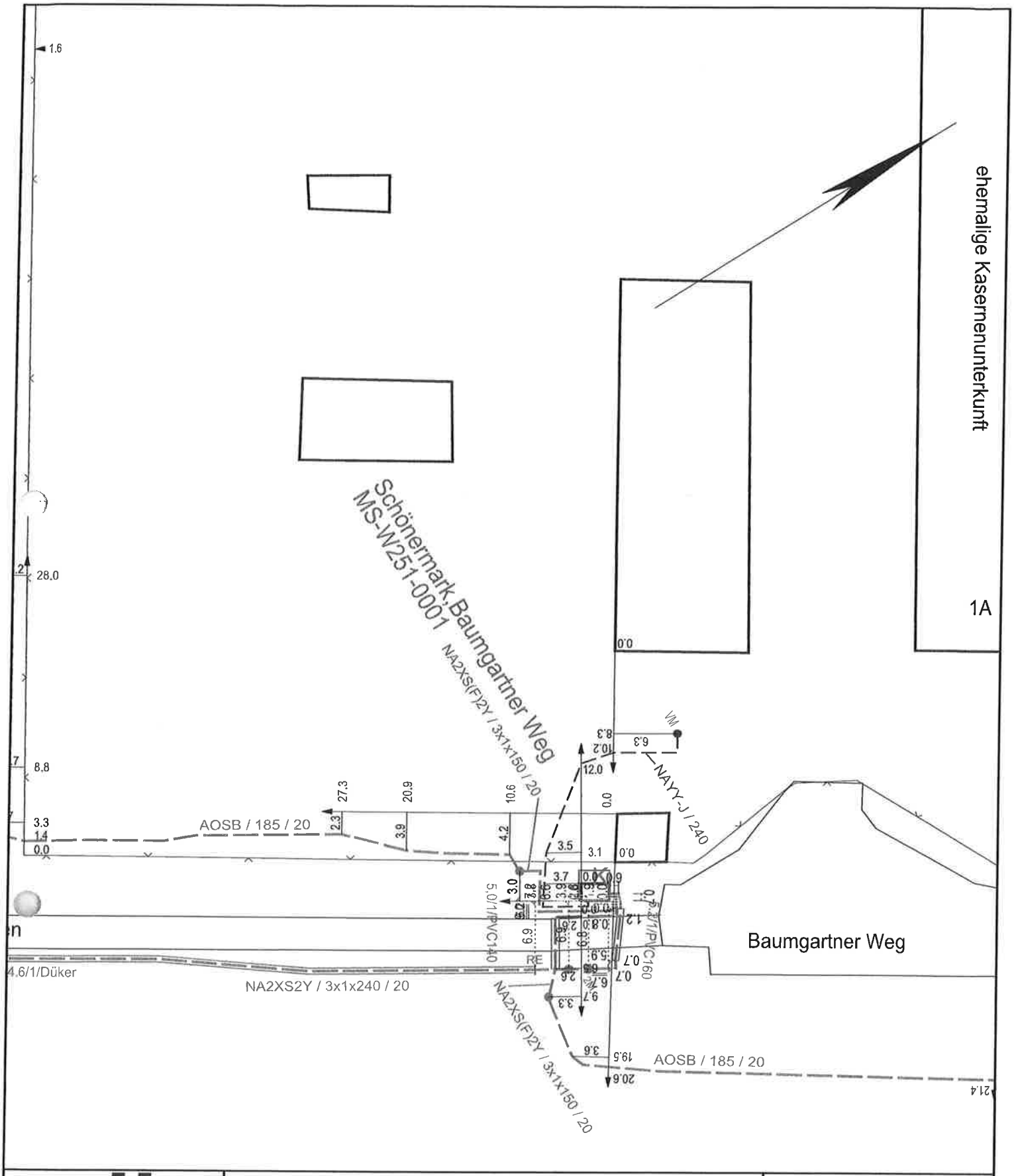

e.dis	E.DIS Netz GmbH Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.	1:500

Kartenname:	3372-5873D12	Farblegende Strom-HS Strom-MS Strom-NS Fernmelde Gas-HD Gas-MD Gas-ND Strassenbel.	Ort/Ortsteil:	Schönermark / Schönermark
Ausgabenr.:	3361335		Strasse:	Baumgartner Weg
			Bemerkungen:	TÖB GRA/022/08/19
Benutzer:	j9224			
Ausgabedatum:	28.08.2019			

6

GDMcom

GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig

Thomas Jansen Ortsplanung
Thomas Jansen
Siedlung 3
16909 Heiligengrabe / OT Blumenthal

Ansprechpartner	Frank Löbner
Telefon	0341/3504-422
E-Mail	leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen	Reg.-Nr.: 13040/19 PE-Nr.: 13040/19
	Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!
Datum	22.08.2019

Bebauungsplan Nr. 1 "Solarpark Baumgartner Weg" 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Amt Gransee und Gemeinden

Ihre Anfrage/n vom:	an:	Ihr Zeichen:
Brief 13.08.2019	GDMCOM	

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) [1]	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH [2]	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH [2]	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.

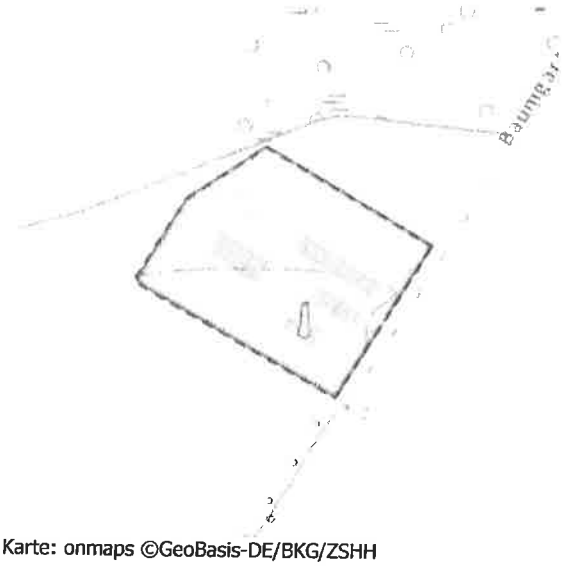

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.996410, 13.104710

Freundliche Grüße
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login

Anlagen: Anhang

GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig Telefon 0341 3504-0 Telefax 0341 3504-100
E-Mail info@gdmcom.de www.gdmcom.de Geschäftsführung Dirk Pohle Amtsgericht Leipzig HRB 15861
Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig Konto 1 055 584 BLZ 120 300 00 IBAN DE 98 120 300 00 00 135 558 4 SIC BYLADEM1001
USt-ID-Nr. DE 5130/1083 Zertifizier DIN EN ISO 9001 BS OHSAS 18001 DIN 14675

GDMcom

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 1 "Solarpark Baumgartner Weg" 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Amt Gransee und Gemeinden**

Reg.-Nr.: 13040/19
PE-Nr.: 13040/19

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.
Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG
über das Auskunftsportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –

GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig Telefon 0341 3504 0 Telefax 0341 3504 100
E-Mail info@gdmcom.de www.gdmcom.de Geschäftsführung Dirk Pohle Amtsgericht Leipzig HRB 15861
Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584 BLZ 120 300 00 IBAN DE 98 120 300 00 00 136 558 4 BIC BYLADEM1001
USt-ID-Nr. DE 813071383 Zertifiziert DIN EN ISO 9001 BS OHSAS 18001 DIN 14671

LAND BRANDENBURG
be Berlin

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Gemeinsame Landesplanungsabteilung | Postfach 60 07 52 | 14411 Potsdam

Amt Gransee und Gemeinden
Planung / Städtebau
Baustraße 56
16775 Gransee

Amt Gransee und Gemeinden
Eingang
26. Aug. 2019

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Madert
Gesch.-Z.: GL5.12-46113-103
0117/2017 (BP)
0423/99 (FNP)
Tel.: 0331-866-8757
Fax: 0331-866-8703
Regina.Madert@gl.berlin-brandenburg.de

Potsdam, 21. August 2019

- **Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg" (Vorentwurf, Stand: 08.08.2019)**
- **8. Änderung des Flächennutzungsplans Amt Gransee und Gemeinden (Vorentwurf, Stand: 08.08.2019)**

Gemeinde / Ortsteil: **Schönermark**
Kreis: **Oberhavel**
Region: **Prignitz-Oberhavel**

Schreiben des Planungsbüros Thomas Jansen – Ortsplanung vom 13.08.2019 im Auftrag der Gemeinde Schönermark

- [x] **Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages**
- [x] **Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
- [ ] **Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

- [ ] **Die Planungsabsicht ist nicht hinreichend zu beurteilen.**
- [ ] **Die Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung.**
- [x] **Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.**
- [ ] **Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.**

Erläuterungen:

Der LEP HR ist am 01.07.2019 in Kraft getreten und hat den LEP B-B abgelöst. Weder der LEP HR noch die u.g. Regionalpläne enthalten Zielfestlegungen, die der beabsichtigten Errichtung eines Solarparks und der Nutzung der vorhandenen Gebäude als Lager entgegenstehen.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

- Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung" (ReP Rohstoffe) vom 24.11.2010 (ABl. 47/12 S. 1657)
- Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie" (ReP FW), Satzung vom 21.11.2018

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

- Der sachliche Teilregionalplan „Freiraum und Windenergie" vom 21.11.2018 wurde am 17.07.2019 unter Ausnahme der Festlegungen zur Windenergienutzung genehmigt, tritt aber erst nach seiner Bekanntmachung in Kraft.
- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten,
  - Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen **in digitaler Form** durchzuführen;
  - bei Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Artikel 20 des Landesplanungsvertrages) den Plan und seine Bekanntmachung vorzugsweise in digitaler Form als **pdf-Datei** per E-Mail zu übersenden (oder alternativ in Papierform);
  - soweit möglich ergänzend als **shape-Datei** für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in unser Planungsinformationssystem (PLIS); dabei sollte der verwendete Raumbezug angegeben werden (möglichst als EPSG-Schlüssel); alternativ wäre auch das .dxf-Format möglich;
  - dafür ausschließlich unser **Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf.

Im Auftrag

Madert

10

Von: **Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland** koordinationsanfragen.de@vodafone.com
Betreff: Stellungnahme S00782851, VF und VFKD, 8. Änderung des Flächennutzungsplans im Amt Gransee und Gemeinden, Änderungsbereich "Solarpark Baumgartner Weg"
Datum: 4. September 2019 um 16:15
An: mail@ortsplanung.com

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Attilastraße 61-67 * 12105 Berlin

Thomas Jansen - Ortsplanung
Siedlung 3
16909 Heiligengrabe/ OT Blumenthal

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00782851
E-Mail: TDRB-O-.Berlin@vodafone.com
Datum: 04.09.2019
8. Änderung des Flächennutzungsplans im Amt Gransee und Gemeinden, Änderungsbereich "Solarpark Baumgartner Weg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.08.2019.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Kreishandwerkerschaft Oberhavel

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Innungsgeschäftsstelle

Amt Gransee und Gemeinden
Eingang
30. Aug. 2019
O | FB I 61 | FB II

Amt Gransee und Gemeinden
Planung / Städtebau
Baustraße 56
16775 Gransee

Oranienburg, den 26.08.2019

Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg"
8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Amt Gransee und Gemeinden
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Kreishandwerkerschaft Oberhavel bestehen gegen den o. g.

Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg"
und die damit verbundene
8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden

keine Einwände oder Bedenken.

Diese Erklärung gilt nur unter der Voraussetzung, dass bestehendes Handwerk / Gewerbe, für das bereits eine genehmigte gewerbliche Nutzung vorliegt, keine Be- bzw. Einschränkungen oder gar Rückbauforderungen erfährt.

Hinweis:
Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Ecke
Geschäftsführerin

Kreishandwerkerschaft Oberhavel
Havelstraße 19,16515 Oranienburg
Telefon: 03301/3532; 56427;56428

Berliner Volksbank
IBAN:
DE53 1009 0000 1244 1460 11
BIC: BEVODEBB

Kreishandwerksmeister/Vorstandsvorsitzender:
Norbert Fischer
stellv. Kreishandwerksmeister:
Kay-Jürgen Reddig
Vorstand:
Bernd Merkel, Günter Paeper; Fred Plessow
Geschäftsführerin: Marion Ecke

Internet: www.kreishandwerkerschaft-oberhavel.de

LAND
BRANDENBURG

LBV
Landesamt für Bauen
und Verkehr

12

Landesamt für Bauen und Verkehr • 03007 Cottbus • PSF 10 07 44

Amt Gransee und Gemeinden
Planung/Städtebau
Baustraße 56
16775 Gransee

Außenstelle
Cottbus

Bearb.: Frau Hagen
Gesch-Z.: 2241-34210/2019/480a
Telefon: 03342 4266-2209
Fax: 03342 4266-7608
Internet: https://lbv.brandenburg.de
E-Mail: cornelia.hagen@lbv.brandenburg.de

Cottbus, 06.09.2019

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönermark für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg"
Ihre Nachricht vom: 13. Aug. 2019 Ihr Zeichen:

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für die Gemeinde Schönermark sollen die Darstellungen des FNP an die Planungen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 1 durch Ausweisung des Änderungsbereiches als Sonderbaufläche „Photovoltaik" angepasst werden.

Gegen die vorliegende FNP-Änderung bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände.

LBV
Landesamt für Bauen und Verkehr

Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV stehen der Planänderung nicht entgegen.

Informationen über Planungen der v. g. Verkehrsbereiche, die das FNP-Änderungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden könnten.

Abschließend verweise ich auch auf meine Stellungnahme zum B-Plan Nr. 1 vom 06.09.2019.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hagen

Amt Gransee und Gemeinden
Eingang
12. Sep. 2019
O | FB | FB II

LAND BRANDENBURG

Berlin

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld

LBV Landesamt für Bauen und Verkehr

Amt Gransee und Gemeinden
Planung / Städtebau
Baustraße 56
16775 Gransee

Bearb.: Herr Palm
Gesch-Z.: 4122-5.01.80/1492OHV-BPL-FNP/19
Telefon: 03342/4266-4112
Fax: 03342/4266-7612
Internet: https://lbv.brandenburg.de
E-Mail: Michael.Palm@lbv.brandenburg.de

Schönefeld, 10.09.2019

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönermark sowie Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg" der Gemeinde Schönermark im Parallelverfahren
Vorentwürfe Stand: 08.08.2019
Hier: Beteiligung der Behörden

Schreiben vom Thomas Jansen Ortsplanung vom 13.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu den Vorentwürfen (Stand: 08.08.2019) der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönermark sowie des Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg" der Gemeinde Schönermark im Parallelverfahren wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

1. Der Geltungsbereich befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.

2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben nicht berührt.

3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben nicht entgegen.

4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Vorentwürfe (Stand: 08.08.2019) der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönermark sowie den Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg" der Gemeinde Schönermark im Parallelverfahren.

**Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg**

Begründung:

Der im Kartenmaterial dargestellte Geltungsbereich zu den Vorentwürfen (Stand: 08.08.2019) der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönermark sowie des Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg" der Gemeinde Schönermark im Parallelverfahren liegt ca. 6,5 km westlich des Flugplatzbezugspunktes des Sonderlandeplatzes (SLP) Gransee.

Für den SPL Gransee ist kein Bauschutzbereich i.S.d §§ 12, 17 LuftVG bestimmt.

Somit liegt das Plangebiet außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen.

Durch die geplanten Festsetzungen (max. Höhe baulicher Anlagen 5 m über Grund), die Lage des Planungsvorhabens und die vorausgesetzte Verwendung von reflexionsarmen Modulen sind Beeinträchtigungen ziviler luftrechtlicher Belange nicht zu befürchten

Das Plangebiet liegt weiter außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (Vgl. § 18a LuftVG).

Im Ergebnis bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Vorentwürfe (Stand: 08.08.2019) der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönermark sowie den Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg" der Gemeinde Schönermark im Parallelverfahren.

Hinweise:

1. Sollten das im Kartenmaterial ausgewiesene Plangebiet und / oder die Planzeichnungen geändert werden, reichen Sie die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde bitte erneut zur Prüfung ein.

2. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

M. Pl

Palm

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Amt Gransee und Gemeinden
Eingang
20. Sep. 2019
O | FB | FB II

EINGEGANGEN
26. Aug. 2019

Thomas Jansen
Ortsplanung
Siedlung 3
16909 Heiligengrabe OT Blumenthal

Bearb.: Herr Gerber
Gesch.-Z.: 74.21.53-3-143
Telefon:: 0355 48 64 0 - 333
Telefax: 0355 48 64 0 - 510
Internet: www.lbgr.brandenburg.de
Olaf.Gerber@lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 22. August 2019

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB)

A Allgemeine Angaben

8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden für den „Solarpark Baumgartner Weg“

Ihr Schreiben vom 13. August 2019

Anhörungsfrist: 13. September 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:

B Stellungnahme

Keine Betroffenheit durch die Planung.

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

Keine.

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Keine.

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Geologie:

Auskünfte zur Geologie, insbesondere zu den Themen Boden, Hydrogeologie und Geothermie, können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz).

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Gerber

15

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Amt Gransee und Gemeinden
Planung/Städtebau
Baustraße 56
16775 Gransee

Amt Gransee und Gemeinden
Eingang
13. Sep. 2019
O | FB I | FB II

A. Allgemeine Angaben

Stadt: ***Gransee***

☒ ***Flächennutzungsplan 8. Änderung***

☐ Bebauungsplan

☐ Satzung

☐ sonstiges

Fristablauf für die Stellungnahme am: ***15.09.2019***

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Landentwicklung und Flurneuordnung

Absender: Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Landentwicklung und Flurneuordnung

Tel.: 03391 / 838200 (Zentrale)
Fax : 03391 / 838283

Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin

Bearbeiter: Frau Zapf
Durchwahl: 838 238

Az: 24-31-7651-25/1008
(Bitte immer angeben!)

...

☐ keine Äußerung

☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendungen: ***keine***

2. Rechtsgrundlage: --

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): --

☒ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitraumes: ***keine***

☒ Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: ***keine***

Neuruppin, den 11.09.2019

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Zapf

16+17

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Amt Gransee und Gemeinden
Eingang
18. Sep. 2019
FB I 61

Amt Gransee und Gemeinden
Planung / Städtebau
Baustraße 56
16775 Gransee

Bearb.: Frau Andrea Schuster
Gesch-Z.: LfU_TÖB-3700/886+9#242777/2019
Hausruf: +49 355 4991-1303
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Schuster@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 16. September 2019

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Amt Gransee und Gemeinden - Gemeinde Schönermark
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:
- Anschreiben vom 08.08.2019
- Begründung mit Umweltbericht, 08.08.2019
- Planzeichnung, 08.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Der Fachbereich Naturschutz hat keine Stellungnahme abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 16. September 2019 durch Andrea Schuster schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	**Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2**
Belang	**Immissionsschutz**
Vorhaben	**Flächennutzungsplan, 8. Änd. f. BP Nr. 1 "Solarpark Braumgartner Weg" Amt Gransee und Gemeinden (Gemeinde Schönermark)**

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Zu o.g. Entwurf bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.

Die Planvorhaben der Gemeinden – insbesondere Darstellungen/Festsetzungen – sind oft von immissionsschutzrechtlichem Belang und daher bei der Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Umwelt (LfU) als Genehmigungs-, Vollzugs- und Überwachungsbehörde sowie als beteiligte Behörde gemäß § 4 BauGB für das Plangebiet selbst und dessen Umgebung von Bedeutung.

Wir bitten daher, ein Exemplar des wirksamen FNP mit der Begründung an das
Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2,
Postfach 60 10 61 , 14410 Potsdam zu senden.

Ansprechpartnerin: Referat T21 – Frau Maahs-Richter Tel.: 03391 838-522

Dieses Dokument wurde am 11. September 2019 durch Gerlinde Maahs-Richter schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	**Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2**
Belang	**Wasserwirtschaft**
Vorhaben	**8. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Schönermark, LK OHV**

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☒

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☐	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Dieses Dokument wurde am 29. August 2019 durch Kirsten Genselin schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

direkt drüber!
oberhavel

Landkreis Oberhavel
Der Landrat
Dezernat I – Bauen, Wirtschaft und Umwelt

Postanschrift:
PF 10 01 45 • 16501 Oranienburg

Landkreis Oberhavel • PF 10 01 45 • 16501 Oranienburg

Antragsteller
Amt Gransee und Gemeinden
Planung / Städtebau
Baustraße 56
16775 Gransee

Amt Gransee und Gemeinden
Eingang
27. Sep. 2019
O | FB I 61 | FB II

Direkt für Sie da: Frau Oldorff
Raum-Nr.: 3.20
Telefon: 03301 601-3649
Telefax: 03301 601-3640
E-Mail: Asja.Oldorff@oberhavel.de
Adresse: Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Aktenzeichen:
521010-**04168/2019/ol**
(I/55/19 B1 + I/56/19 F1)
(Bei Schriftverkehr bitte immer angeben.)

eingegangen am: 22.08.2019

25.09.2019

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / Benachrichtigung über die Auslegung

Bebauungsplan (BPL) Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg" + 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des BPL Nr. 1, Gemeinde Schönermark, Amt Gransee und Gemeinden, Vorentwürfe mit Stand 08-2019

A EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Der Landkreis Oberhavel wurde durch das Büro Thomas Jansen mit Schreiben vom 13.08.2019 aufgefordert, zum Vorentwurf des Bebauungsplanes (BPL) Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg" und zum Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des BPL Nr. 1 der Gemeinde Schönermark als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB Stellung zu nehmen.

Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahmen der Kreisverwaltung als Träger öffentlicher Belange obliegt dem Fachbereich Bauordnung und Kataster, Fachdienst Rechtliche Bauaufsicht.

Zur Beurteilung/Kenntnisnahme wurden vorgelegt:

- Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg" mit Begründung, Vorentwurf, Stand: 08.08.2019, Dipl.-Ing. Thomas Jansen
- Umweltbericht zum BPL Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg", Vorentwurf, Stand: August 2019, Ing.-Büro Ellmann/Schulze GbR
- Gutachten - Kartierung der Biotope und Fauna - zum Bauvorhaben Photovoltaik-Anlage in Schönermark, Stand: 15.06.2019, Büro YGGDRASILDiemer

- Grünordnungsplan zum BPL Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg“, Vorentwurf, Stand: August 2019, Ing.-Büro Ellmann/Schulze GbR
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum BPL Nr. 1 „Solarpark Baumgartner Weg“, Vorentwurf, Stand: August 2019, Ing.-Büro Ellmann/Schulze GbR
- 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden, Vorentwurf, Stand: 08.08.2019, Dipl.-Ing. Thomas Jansen
- Umweltbericht zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, Vorentwurf, Stand: August 2019, Ing.-Büro Ellmann/Schulze GbR

Von Seiten des Landkreises Oberhavel werden zu den Vorentwürfen des Bebauungsplanes Nr. 1 und zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden für den Geltungsbereich des BPL Nr. 1 der Gemeinde Schönermark folgende Hinweise abgegeben. Ich bitte Sie, diese im Rahmen der kommunalen Planungshoheit in die erforderliche Abwägung mit einzubeziehen.

B BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES LANDKREISES

1. Belange des Bereiches Planung

1.1 Weiterführende Hinweise zum Bebauungsplan (BPL)

1.1.1 Textliche Festsetzungen (TF)

a) TF 1: Gemäß textlicher Festsetzung sind „Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sowie Betriebsgebäude und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO“ zulässig. In der Planzeichnung erfolgt die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ mit der näheren Zweckbestimmung „Das Sondergebiet Photovoltaik dient vorwiegend der Errichtung von Photovoltaikanlagen“. Die Festsetzungsinhalte stimmen nicht überein. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe ist im Sinne der Rechtsklarheit unzulässig. Die Festsetzung ist zu überarbeiten. Die zeichnerischen und textlichen Planinhalte sind in Übereinstimmung zu bringen.

b) TF 2: In einem festgesetzten sonstigen Sondergebiet sind die zulässigen Nutzungen „konkret“ festzusetzen. Die Vorschriften über besondere Festsetzungen nach § 10 Absätze 4 bis 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) finden hier keine Anwendung. Ausnahmeregelungen sind somit nicht zulässig. Die festgesetzten Nutzungen „Lagerflächen für Boote mit und ohne Trailern, Wohnmobile, Caravans, Oldtimer“ widersprechen der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Die Festsetzung ist zu überarbeiten. Die zulässigen Nutzungen dürfen der Zweckbestimmung nicht widersprechen.

c) TF 3: Die festgesetzten Nutzungen „Archive“ und „Aktenlager“ widersprechen der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Die verwendete Formulierung „und vergleichbare Nutzungen“ ist unbestimmt. Die Festsetzung ist zu überarbeiten. Die zulässigen Nutzungen dürfen der Zweckbestimmung nicht widersprechen.

d) TF 4: Die textliche Festsetzung ist unter Beachtung der unter TF 2 und TF 3 vorgebrachten Hinweise zu überarbeiten. Die verwendeten Formulierungen „dem Betrieb“, „in den weiteren Gebäudeteilen“ und „vergleichbare Nutzungen“ sind unbestimmt. Die zulässigen Nutzungen dürfen der Zweckbestimmung nicht widersprechen.

e) TF 5+6: In den textlichen Festsetzungen werden die „maximale Höhe der baulichen Anlagen" und die „minimale Höhe der baulichen Anlagen" festgesetzt. Die Festsetzung ist unbestimmt. Die Formulierung „bauliche Anlagen" wird hinsichtlich ihrer Zulässigkeit nach der Art der baulichen Nutzung in den textlichen Festsetzungen TF 1 bis TF 4 nicht verwendet. Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) sieht zur Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen als Maß der baulichen Nutzung die Festsetzung der Traufhöhe (TH), der Firsthöhe (FH) oder der Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß, als Mindest- und Höchstmaß bzw. zwingend vor. Die Festsetzung ist zu überarbeiten.

f) TF 7: Die textliche Festsetzung ist unter Beachtung der unter TF 5+6 vorgebrachten Hinweise zu überarbeiten. Die Höhen der jeweiligen baulichen Anlagen sind als Höchstmaße, als Mindest- und Höchstmaße oder zwingend festzusetzen (nicht „bis unter...m").

g) TF 8+9: In der Begründung (Seite 14) wird angeführt, dass eine Einfriedung zur Absicherung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen erforderlich ist. Textlich unter TF 8 wird „als Einfriedungen im Plangebiet..." festgesetzt. Die textliche Festsetzung TF 9 enthält die unbestimmte Formulierung „und andere Einrichtungen". Beide Festsetzungen sind zu überarbeiten.

h) TF 10+11: Die jeweils verwendete Formulierung „Stein-/Holz-/Sandhaufen" ist nicht hinreichend bestimmt. Dies betrifft auch die Formulierung „(ist) der jetzige Zustand dauerhaft zu erhalten" in der TF 11. Beide Festsetzungen sind zu überarbeiten.

i) TF 12+13+14: Empfehlungen zur Verwendung bestimmter Baum- und Straucharten mit Verweis auf die Pflanzenliste A und B sind als Hinweise aufzunehmen.

1.1.2 Planzeichnung/Planzeichenlegende

a) Unter der Teilüberschrift „Art der baulichen Nutzung" ist der angeführte Rechtsbezug „§ 4 BauNVO" nicht korrekt. Es wird kein „allgemeines Wohngebiet" festgesetzt. Die Angabe ist zu korrigieren.

j) Plangrafisch wird ein sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik" mit der Zweckbestimmung „dient vorwiegend der Errichtung von Photovoltaikanlagen" festgesetzt. Gemäß den Ausführungen der Begründung (Seite 9) soll im Bebauungsplan aber ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie" festgesetzt werden. Begründung und zeichnerische Festsetzung stimmen nicht überein. Das verwendete Planzeichen für die Zweckbestimmung entspricht nicht den Vorgaben der PlanzV 90 für die farbige Darstellung. Der Planeinschrieb „SO PV 1" wird in der Legende nicht erklärt. Der Sachverhalt ist zu prüfen.

k) Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) sieht zur Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen als Maß der baulichen Nutzung die Festsetzung der Traufhöhe (TH), der Firsthöhe (FH) oder der Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß, als Mindest- und Höchstmaß bzw. zwingend vor. Auf welche baulichen Anlagen sich die festgesetzten Höhen beziehen sollen, bleibt offen. Planzeichnung und Legende sind zu überarbeiten. Der angeführte Rechtsbezug „§ 81 BbgBO" ist nicht korrekt. Die Angabe ist zu korrigieren.

l) Bei der Teilüberschrift „Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen" sind die Angaben „Bauweise" und Stellung der baulichen Anlagen" überflüssig, da keine entsprechenden Festsetzungen erfolgen.

m) Das verwendete Planzeichen für die festgesetzte Baugrenze entspricht nicht dem vorgegebenen Planzeichen unter Nr. 3.5. der Anlage zur PlanzV 90. Diese bestimmt für das Planzeichen, dass die farbige Ausführung mit einer durchgezogenen Linie auszuführen ist. Zudem ist die farbliche Unterscheidung zwischen „Baugrenze 1" und „Baugrenze 2" nicht hinreichend deutlich, die gewählte Darstellungsform somit missverständlich. Die im Planwerk verwendeten Buchstaben A, B, C und D fehlen in der Legende. Es besteht Überarbeitungsbedarf.

n) Das verwendete Planzeichen für die „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" entspricht nicht dem vorgegebenen Planzeichen unter Nr. 13.1. der Anlage zur PlanzV 90. Diese bestimmt für das Planzeichen, dass die farbige Ausführung mit einer breiten durchgezogenen Linie auszuführen ist. Die im Planwerk verwendeten Buchstaben SPE1 und SPE2 fehlen in der Legende. Es besteht Überarbeitungsbedarf.

o) Bei dem verwendeten Planzeichen für die „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" fehlt in der Legende die Erklärung der Buchstaben a, b und c.

p) Die in der Legende angeführte Darstellungsform für den „Höhenbezugspunkt" findet sich im Planwerk nicht wieder. Planzeichnung und Legende sind in Übereinstimmung zu bringen.

q) Die in der Legende angeführte Darstellungsform für den Buchstaben „n" im Quadrat findet sich im Planwerk und unter den textlichen Festsetzungen nicht wieder. Planzeichnung und Legende sind in Übereinstimmung zu bringen.

r) In der Legende unter der Teilüberschrift „Sonstige Planzeichen" werden neben den Planzeichen mit Normcharakter auch Planzeichen ohne Normcharakter und Darstellungen der Plangrundlage aufgelistet. Im Sinne der Planklarheit ist hier eine weitere Gliederung mittels Teilüberschriften vorzunehmen.

1.2 Weiterführende Hinweise zum Bebauungsplan/Flächennutzungsplan

1.2.1 Nachnutzung von Konversionsflächen

Unter Punkt 3. „Raumordnung und Landesentwicklung" der jeweiligen Begründung wird angeführt, dass mit der Planung aus Sicht der Gemeinde Schönermark und des Amtes Gransee und Gemeinden dem Grundsatz G 5.10 „Nachnutzung von Konversionsflächen" des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) entsprochen wird. Absatz 2 des Grundsatzes G.5.10 regelt, dass auf versiegelten oder baulich geprägten Teilen von Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete „städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben" zugelassen werden sollen. Es handelt sich hier um gewerblich-industrielle Vorhaben oder Anlagen der technischen Infrastruktur, die aus Gründen des Immissionsschutzes, der Verkehrs- oder sonstigen Erschließung oder anderer diesbezüglicher Besonderheiten nur außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete errichtet werden können.

Der Vorhabenträger beabsichtigt aber neben der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen die bestehenden Verwaltungs- und Lagergebäude zu erhalten und als Betriebsgebäude für Lagerzwecke zu nutzen. Für diese gewerbliche Nutzung für Lagerzwecke ist in der Begründung nachvollziehbar darzulegen, dass es sich um ein „städtebaulich nicht integrierbares Vorhaben" gemäß dem Grundsatz G 5.10 (2) handelt.

1.3 Weiterführende Hinweise zum Flächennutzungsplan

1.3.1 Begründung

Inhalt des Flächennutzungsplans ist nach § 5 Absatz 1 Satz 1 BauGB „die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen". In der Begründung erfolgt lediglich die Aussage, dass der zu ändernde Flächennutzungsplan die Festsetzungen des Bebauungsplans „Solarpark Baumgartner Weg" der Gemeinde Schönermark generalisierend darstellen soll (Seite 7). Aussagen zur Einordnung der verfolgten Standortsicherung für Photovoltaik im Hinblick auf die bauliche, wirtschaftliche, ökologische und soziale Entwicklung des Gemeindegebietes bzw. Amtes sowie zu den wesentlichen Auswirkungen werden nicht vorgebracht. Die Begründung bedarf der Überarbeitung.

2. Belange des vorbeugenden Brandschutzes

2.1 Weiterführende Hinweise zum Bebauungsplan

2.1.1 Löschwasserversorgung

Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gibt es zum Vorhaben keine Bedenken.

3. Belange des Fachdienstes Wasserwirtschaft

3.1 Weiterführende Hinweise

3.1.1 Allgemein

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind zu beachten und einzuhalten.

Voraussetzung für die Niederschlagsversickerung ist versickerungsfähiger Boden und ein Mindestabstand von 1,00 m zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand.

Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.

4. Belange des Fachdienstes Landwirtschaft und Naturschutz

4.1 Weiterführende Hinweise

4.1.1 Landwirtschaft

Eine landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes ist nicht angezeigt. Die Belange der Landwirtschaft werden durch das Vorhaben nicht berührt.

4.1.2 Naturschutz

a) Biotopschutz:

Entsprechend dem Gutachten "Kartierung der Biotope und Fauna" zum Planvorhaben des Büros YGGDRASILDiemer vom 06/2018 befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet.

b) Artenschutz:

Die Planungsunterlagen enthalten bereits Angaben zum Vorkommen von wertgebenden Arten. Der Umfang der untersuchten Artengruppen wurde nachvollziehbar begründet. Die dargelegten Methoden zur Untersuchung der Fauna im Vorhabenbereich entsprechen weitestgehend den fachlichen Anforderungen. Die Angaben zur Brutvogelerfassung sind nicht eindeutig. Sollte von den nachfolgend genannten Kartierstandards abgewichen worden sein, so sind hierzu aus Gründen der Nachvollziehbarkeit Aussagen zu treffen.

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschland nach Südbeck et al:

- Erfassung aller europäischen Brutvogelarten mit mind. 7 Begehungen verteilt über den gesamten Zeitraum von März (1. Dekade) bis Juli (1. Dekade) bei geeignetem Wetter. Der Abstand zwischen zwei Begehungen muss immer mindestens eine Woche betragen.
- Mindestens die Hälfte der Begehungen muss in den frühen Morgenstunden - max. 30 Minuten vor Sonnenaufgang - erfolgen, die restlichen Begehungen sind an die zu erwartenden Arten anzupassen.

Die Ergebnisse zur Untersuchung der Fauna sind auch kartografisch darzustellen.

Sind besonders geschützte Tierarten oder europäische Vogelarten von Vorhaben im Bereich rechtskräftiger Bebauungspläne betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nur dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird und eine Schädigung besonders geschützter Tierarten ausgeschlossen wird. Die in den Planungsunterlagen angegebenen vorgezogenen Maßnahmen sind dazu geeignet, einen Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auszuschließen (vgl. Kap. 6, Grünordnungsplan zum Bebauungsplan, Ing.-Büro Ellmann/Schulze GbR, Stand August 2018). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen einen zu berücksichtigenden zeitlichen Vorlauf benötigen (Ersatz für Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen vor Verlust dieser Stätten wirksam sein, da sonst die Verbote des § 44 BNatSchG eintreten). Es wird empfohlen, die Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Oberhavel umzusetzen.

c) Eingriffsregelung:

Nach den Planungsunterlagen sind die Gehölze im Plangebiet nach der Baumschutzsatzung der Gemeinde Schönermark zu bewerten. Die Aussage ist nicht korrekt. Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Schönermark ist erst mit Rechtskraft des Bebauungsplanes bindend. Bis zur Rechtskraft des Bebauungsplans ist für die natur-schutzfachlichen Anforderungen die planungsrechtliche Beurteilung nach § 35 BauGB bindend. Die Fällung von Gehölzen im Plangebiet unterliegt somit der Eingriffsregelung und ist gemäß den "Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung" von 2009 (kurz: HVE 2009) zu kompensieren. Die Planung ist hierauf anzupassen.

In der Eingriffs-Ausgleichsanalyse (Kap. 5) des "Grünordnungsplans zum Bauvorhaben" (Stand 08/2019) erfolgt die Darstellung der Kompensation für Eingriffe in das Schutzgut Boden. Es ist lediglich die Kompensation für die Neuversiegelung durch die einzelnen Pfosten der Modultische angerechnet. Eine Kompensation für die "Überschirmung" durch die Module wurde nicht berücksichtigt. Die "Überschirmung" kann zu verringertem Niederschlag unter den Modulen und somit zur oberflächlichen Austrocknung des Bodens führen. Die Eingriffs-Ausgleichsanalyse ist um die "Überschirmung" der Module zu ergänzen.

Als Kompensation für die Neuversiegelung von Boden sind Strauchanpflanzungen vorgesehen (vgl. Kap. 5, Grünordnungsplan zum Bauvorhaben). Die Mindestanforderungen ergeben sich aus den HVE 2009. Diese sind entsprechend anzuwenden.

5. Belange des Fachdienstes Umweltschutz und Abfallbeseitigung

5.1 Weiterführende Hinweise

5.1.1 Bodenschutz/Altlasten, untere Abfallwirtschaftsbehörde

Das Flurstück 25/1, Flur 5, Gemarkung Schönermark ist im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel unter der Nummer 0336654421 und der Bezeichnung "NVA Feuerstellung Fla-Raketenabteilung" als altlastenverdächtige Fläche registriert. Konkrete Untersuchungsergebnisse liegen zu dieser Fläche nicht vor. Aufgrund der historischen Nutzung sind nutzungsbedingte Kontaminationen des Bodens nicht ausgeschlossen.

Von Seiten des Fachdienstes gibt es gegen die geplanten Nutzungen keine Bedenken.
Sind Entsiegelungsmaßnahmen vorgehsehen, so sind diese fachgutachterlich zu begleiteten.

Allgemein gilt: Treten bei den Bodenarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, ist die weitere Vorgehensweise umgehend mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel vorrangig zu verwerten bzw. zu beseitigen. Fallen Abfälle an, die gemäß § 48 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen.

Anfallender Bodenaushub ist entsprechend LAGA–TR zu analysieren und entsprechend Schadstoffgehalt ggf. zu entsorgen.

5.1.2 öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu vertretenden Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

6. Belange des Fachdienstes Bevölkerungsschutz und Ordnungswidrigkeiten

6.1 Weiterführende Hinweise

6.1.1 Allgemein

Fischereirechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Sollte das Vorhaben Auswirkungen auf bejagbare Flächen haben oder es in der Folge zum Wegfall bejagbarer Flächen führen, sind die betroffenen Jagdgenossenschaften oder Inhaber der Eigenjagdbezirke zu beteiligen.

7. Belange des Fachdienstes Verkehr

7.1 Weiterführende Hinweise

7.1.1 Allgemein

Gegen das Vorhaben bestehen straßenverkehrsbehördlich keine Bedenken. Durch diese Stellungnahme bleibt eine aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Anordnungen, insbesondere auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung (StVO), unberührt.

C SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.
Für ein Erörterungsgespräch mit Bezug auf die o. g. Planung steht der im Briefkopf genannte Bearbeiter bei Bedarf zur Verfügung.

In Vertretung

Hamelow

(13)

NETZGESELLSCHAFT
BERLIN•BRANDENBURG

■ NBB Netzgesellschaft
Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
An der Spandauer Brücke 10, 10178 Berlin
HRA 37374 B, Amtsgericht Charlottenburg

■ Martin Sammert (WGI i.A. der NBB)
An der Spandauer Brücke 10, 10178 Berlin
Telefon 030-45305232
post@wgi-netzservice.de
www.nbb-netzgesellschaft.de

NetzinfoBB – Die Service-App
für unterwegs: www.nbb-app.de

NBB • An der Spandauer Brücke 10 • 10178 Berlin

Amt Gransee und Gemeinden
Planung / Städtebau
Baustraße 56

16775 Gransee

Amt Gransee und Gemeinden
Eingang
26. Aug. 2019
O | FB I | FB II

Berlin, 22.08.2019

Unser Zeichen: 2019-020850_P
Ihr Schreiben vom 13.08.2019
zur Maßnahme Schönermark, Baumgartner Weg ; B-Plan Nr.: 1,,Solarpark Baumgartener Weg", 8.Änderung des Flächennutzungsplanes im Amt Gransee und Gemeinden

Amt Gransee und Gemeinden
Eingang
26. Aug. 2019

O	FB I	FB II

NETZGESELLSCHAFT
BERLIN·BRANDENBURG

NBB Netzgesellschaft
Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
An der Spandauer Brücke 10, 10178 Berlin
HRA 37374 B, Amtsgericht Charlottenburg

Martin Sammert (WGI i.A. der NBB)
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2, 10178 Berlin
Telefon 030 / 45 30 52 31
post@wgi-netzservice.de
www.nbb-netzgesellschaft.de

NetzinfoBB – Die Service-App für unterwegs: www.nbb-app.de

Postanschrift: NBB - An der Spandauer Brücke 10 - 10178 Berlin

Thomas Jansen Ortsplanung

Siedlung 3
16909 Heiligengrabe / OT Blumenthal

Berlin, 22.08.2019

Unser Zeichen: 2019-020850_P
Ihr Schreiben vom 13.08.2019
zur Maßnahme Schönermark, Baumgartner Weg ; B-Plan Nr.: 1„Solarpark Baumgartener Weg", 8.Änderung des Flächennutzungsplanes im Amt Gransee und Gemeinden

Sehr geehrter Herr Jansen,

die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.

Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB.

Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

NETZGESELLSCHAFT
BERLIN•BRANDENBURG

i.A. Benjamin Kiesow

i.A. Martin Sammert

Anlagen:
Plan (Maßstab 1:25000 / Plangröße DIN A4)
Legende Gas

Kostensparende Einholung von Leitungsauskünften über das Internet

Mit dem Leitungsauskunftsportal der infrest GmbH besteht die Möglichkeit, Anfragen zum Leitungsbestand oder zur Zustimmung zu Bauvorhaben per Internet zu stellen. Bei Anfragen über diese Portaldatenbank werden keine Aufwandsentschädigungen für Auskünfte der NBB erhoben.

Der Zugang kann unter www.infrest.de beantragt werden.

Für Anfragen, die nicht über die Portaldatenbank gestellt werden, bleibt die Aufwandsentschädigung auch weiterhin bestehen.

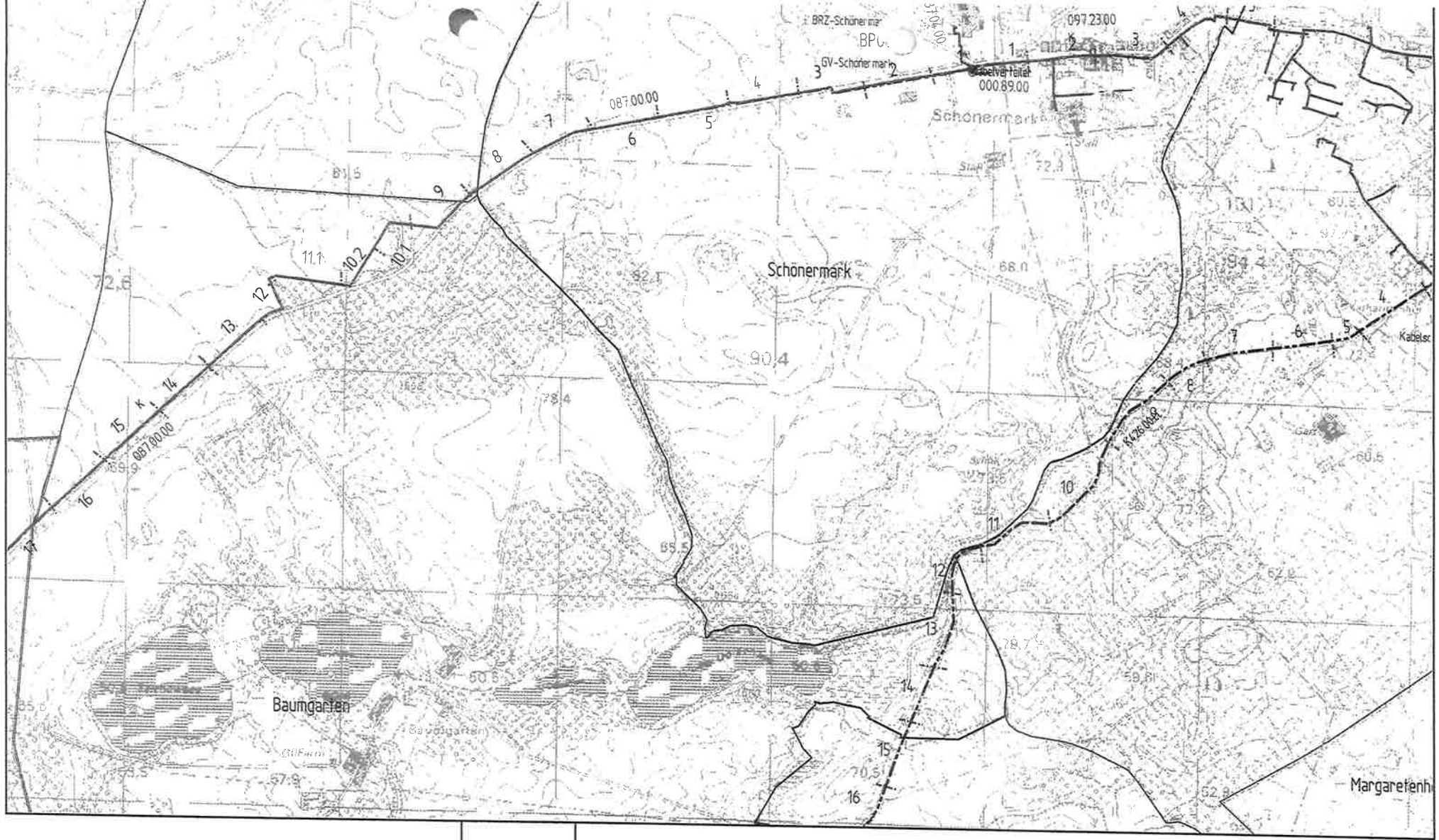

NETZGESELLSCHAFT BERLIN-BRANDENBURG

Ort/Transportleitung: Sparte: Ferngas, Gas	Schönermark		Registriernr.: 2019-020850
Plannr.: Seite:	Straße: Baumgartner Weg		Firma: WGI
Maßstab: 1:25000	Erstellt von: Martin Sammert		Erstellt am: 22.8.2019

Leitungsschutzanweisung und Freistellungsvermerk sind zu beachten

NETZGESELLSCHAFT
BERLIN·BRANDENBURG

Signaturenkatalog Betriebsmittel Gas

Symbol	Beschreibung	Symbol	Beschreibung
	ETL PN 40, Feldleitung PN 160		Leitungsabschnitt 1 bis 4 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt > 4 bar in Betrieb		Leitungsabschnitt 0,1 bis 1 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt 1 bis 4 bar in Betrieb		Leitungsabschnitt < 0,1 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt 0,1 bis 1 bar in Betrieb		Kabel
	Leitungsabschnitt < 0,1 bar in Betrieb		Schutzrohr
	Leitungsabschnitt in Planung		Armatur (Versorgungsleitung)
	Leitungsabschnitt außer Betrieb		Station
	Fremdleitung < 4 bar	200St	Leitungstext in der Farbe der Druckstufe
	Fremdleitung > 4 bar	SPf	Schilderpfahl

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Regionale Planungsstelle

Regionalvorstand

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
Fehrbelliner Straße 31 – 16816 Neuruppin

Amt Gransee und Gemeinden
Eingang
04. Sep. 2019
O | FB I | FB II
61

Amt Gransee u. Gemeinden
Planung / Städtebau
Baustraße 56
16775 Gransee

Ansprechpartner	Durchwahl	Datum
Herr Berger-Karin	4549-13	02.09.2019

8. Änderung des Flächennutzungsplans Amt Gransee u. Gemeinden
hier: frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.08.2019 (Posteingang: 19.08.2019) und möchten Ihnen hiermit die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mitteilen.
Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)
- Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) Satzungsbeschluss vom 21. November 2018

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönermark ist mit den oben angegebenen Zielen u. Grundsätzen der Raumordnung **vereinbar**.

Begründung:
Der ca. 2,8 ha große FNP-Änderungsbereich hat die vorbereitende bauleitplanungsrechtliche Sicherung eines Gebietes zur geplanten Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PVA) zum Inhalt. Die geplante Anlage befindet sich in südwestlicher Richtung ca. 1,3 km außerhalb des Siedlungsbereiches von Schönermark. Bei dem Standort handelt es sich um eine teilweise baulich in Anspruch genommene ehemalige militärische Liegenschaft der NVA.

Der Geltungsbereich der geplanten Solaranlage befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" (VB HBK) Nr. 9 „Granseer Platte-Lindower Kleinseenlandschaft". Mit der Darstellung verbindet die Regionalplanung den Grundsatz, dass die in der Festlegungskarte dargestellten VB HBK Teilräume in der Region sind, die auf-

grund ihrer wertvollen Landschaftsstrukturen und besonderen kulturhistorischen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebietes als Kulturlandschaft prägen. Die VB sollen vor einer raumbedeutsamen Inanspruchnahme geschützt werden, welche die bestehenden Qualitäten der Landschaft entwerten oder stark überprägen könnte (vgl. teil II 2.1 (G) ReP FW).
Zu den Nutzungskonflikten gehören in der Regel insbesondere Maßnahmen und Vorhaben zur geplanten Errichtung großflächiger und raumbedeutsamer baulicher Anlagen im Außenbereich ab 10 ha.
Bei der geplanten PVA handelt es sich um eine bauliche Anlage die geeignet ist den Charakter einer „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft" zu beeinträchtigen. Jedoch aufgrund der geringen Größe der Anlage mit ca. 2,8 ha handelt es sich um kein großflächiges raumbedeutsames Vorhaben mit bestehendem Nutzungskonflikt gegenüber dem Vorbehaltsgebiet (VB) und ist dem Grundsatz der Regionalplanung **vereinbar**.

Darüber hinaus verbindet die Regionalplanung mit der VB Darstellung in der Festlegungskarte den Grundsatz, dass in den VB HBK mit ihrer hohen Dichte an wahrnehmbaren Denkmalen und ihrer damit landschaftsprägenden Bedeutung das kulturelle Erbe erhalten und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden soll. Sie sollen einen Beitrag zur Schaffung regionaler Identität leisten und als Potenzial und Handlungsraum für die Regionalentwicklung verstanden werden (II 2.2 G ReP FW).
Der Standort der geplanten PVA befindet sich in einem Teilraum des VB der als „Raum mit wertvollen Landschaftsstrukturen" charakterisiert ist.
Wertbestimmende Ausstattungsmerkmale für diese Teilräume sind u.a. die landschaftsbildprägenden Alleen. Unmittelbar östlich angrenzend an das geplante Vorhaben befindet sich entlang des Baumgartner Weges eine Baumallee. Leider befindet sich diese Allee in keinem guten Erhaltungszustand.
Anregung: Mit Blick auf die erforderliche Kompensation des Eingriffs in Natur u. Landschaft durch die geplante PVA regen wir an, innerhalb des FNP Maßnahmen zur Inwertsetzung (wie Nachpflanzung u. Pflege) der Allee festzulegen.

Hinweise!
Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".
Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde am 21. November 2018 von der Regionalversammlung als Satzung beschlossen und am 17.07.2019 teilweise genehmigt.
Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bzw. eine Beachtenspflicht gemäß § 4 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).
Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.
Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung der wirksamen Satzung.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kuschel
Leiter der Regionalen Planungsstelle

Amt Gransee und Gemeinden
Eingang
20. Sep. 2019
O | FB I | FB II

50Hertz Transmission GmbH
Regionalzentrum Mitte, Standort Neuenhagen, Am Umspannwerk 10, 15366 Neuenhagen

Thomas Jansen
Ortsplanung
Siedlung 3
16909 Heiligengrabe / OT Blumenthal

EINGEGANGEN
26. Aug. 2019

Reg.-Nr. 2019-005449-01-TGC

Bebauungsplan Nr. 1 "Solarpark Baumgartner Weg"
8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Amt Gransee und Gemeinden

Sehr geehrter Herr Jansen,

nach Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist es erneut zur Prüfung und Stellungnahme einzureichen.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

i. A. Wendisch i. A. Thürkow
Wendisch Thürkow

DATENSCHUTZHINWEIS:
Ihre persönlichen Daten verarbeiten wir gemäß EU Datenschutz-Grundverordnung, weitere Informationen siehe https://www.50hertz.com/de/Footer/Datenschutz.

50Hertz Transmission GmbH

Regionalzentrum
Mitte
Standort Neuenhagen

Am Umspannwerk 10
15366 Neuenhagen

Datum
19.08.2019

Unser Zeichen
2019-005449-01-TGC

Ansprechpartner/in
Herr Wendisch

Telefon-Durchwahl
03342 / 233 – 254

Fax-Durchwahl
+49 3342 / 233 - 320

E-Mail
leitungsauskunft-rzmitte
@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
13.08.2019

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Dr. Frank Golletz, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

©2019 Microsoft Corporation ©2019
DigitalGlobe ©NES (2019) Distribution
Airbus DS ©2019 HERE Terms of Use

Wasser- und Bodenverband Uckermark-Havel
Körperschaft des öffentlichen Rechts

WBV Uckermark-Havel
Telefon: (03 30 80) 6 04 51
Telefax: (03 30 80) 4 09 23
http://www.uckermark-havel.de
Bankverbindung: Deutsche Kreditbank
(BLZ: 120 300 00), Konto 42 08 02
IBAN: DE55 1203 0000 0000 4208 02
BIC: BYLADEM1001
Verbandsvorsteher: Dieter Wolff
Geschäftsführer: Michael Nitschke

WBV Uckermark-Havel • Zabelsdorf, Kanal Ausbau 69 • 16792 Zehdenick

Amt Gransee und Gemeinden
Planung/ Städtebau
Baustraße 56
16775 Gransee

Amt Gransee und Gemeinden
Eingang
30. Aug. 2019
O | FB I | FB II

Ansprechpartner: Andrea Libor
a.libor@uckermark-havel.de
Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben: 13.08.2019
Unser Zeichen: 19-0036_Sc_Lib
Datum: 28.08.2019

vorab per E-Mail

Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Baumgartener Weg"
8. Änderung des Flächennutzungsplans im Amt Gransee und Gemeinden

Sehr geehrter Herr Tutsch,

die von uns zu vertretenden Belange sind im vorliegenden Fall nicht betroffen, denn der Vorhabenbereich befindet sich außerhalb unseres Verbandsgebietes (siehe auch Fußzeile). Bitte wenden Sie sich an den

Gewässerunterhaltungsverband Oberer Rhin / Temnitz
Herrn Lettow
Neumühle 2
16827 Altruppin
Tel.: 03391 /71 14

Zu unserer Entlastung schicke ich Ihnen Ihre Unterlagen zurück.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Libor

LAND BRANDENBURG

Zentraldienst
Polizei Brandenburg

Zentraldienst der Polizei Brandenburg | Am Baruther Tor 20 | 15806 Zossen

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Am Baruther Tor 20 Haus 5
15806 Zossen

Bearb.: Herr Stürmer
Gesch-Z.:KMBD 1.24
Telefon: 033702 / 214-0
Fax: 033702 / 214 200
Internet: www.polizei.brandenburg.de
Kampfmittelbeseitigungsdienst@Polizei.Brandenburg.de

Thomas Jansen
Ortsplanung
Siedlung 3
16909 Heiligengrabe - Blumenthal

EINGEGANGEN
12. Sep. 2019

Zossen, 26.08.2019

Ortsname: **Schönermark**
Straße:
Flur: **6** Flurstück: **25/1**

Vorhaben: **Bebauungsplan Nr.1 " Solarpark Baumgartner Weg" und 8. Änderiúng Flächennutzungsplanes**
Ihr Zeichen:
Reg. / RPL-Nr.: **201935040000**
(bei Schriftwechsel bitte angeben)
Ihr Schreiben vom: **13.08.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabe-bescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungs-verfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittel-beseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stürmer

25

Tutsch, Christian

Von:	Silvana.Walz-Giebe@bnetza.de
Gesendet:	Donnerstag, 19. September 2019 13:28
An:	Tutsch, Christian
Cc:	mail@ortsplanung.com
Betreff:	28942: BP 1 "Solarpark Baumgartner Weg" + 8. Änderung FNP, Schönermark
Anlagen:	Formular zur Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken.pdf

Ihre Nachricht vom: 13.08.2019

Betreiber von Richtfunkstrecken und Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur im Plangebiet Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV)

Sehr geehrter Herr Tutsch,
sehr geehrter Herr Jansen,

auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstationen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstationen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass das geplante Gebiet sich nicht im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur befindet, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Betreiber von Photovoltaikanlagen sind jedoch nach der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) unter anderem verpflichtet, Standort und Leistung dieser Anlagen der Bundesnetzagentur zu melden. Die Registrierung von Photovoltaikanlagen erfolgt über das Webportal des Marktstammdatenregisters (MaStR) der Bundesnetzagentur www.marktstammdatenregister.de<http://www.marktstammdatenregister.de>. Damit die Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ohne Abzüge ausbezahlt werden können, müssen die in der Verordnung vorgegebenen Fristen für die Registrierung beachtet werden. Ansonsten besteht kein Anspruch auf eine Auszahlung. Erfolgt dennoch eine Beteiligung der Bundesnetzagentur muss die o. g. Meldung unabhängig davon zusätzlich erfolgen."

Wir bitten Sie, bei erneuter Beteiligung, das Referat 226 der Bundesnetzagentur ausschließlich per E-Mail anzuschreiben. Wir bitten Sie, an uns keine Briefsendungen mehr zu schicken. Für Ihre zukünftigen Anfragen verwenden Sie bitte das Formular im Anhang und senden es zusammen mit einer topografischen Karte an:

226.Postfach@BNetzA.de<mailto:226.Postfach@BNetzA.de>

Die Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur finden Sie unter:
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html

Wichtige Informationen zur Bauleitplanung finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter:
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung<http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Silvana Walz-Giebe

Referat 226
Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

Tel: +49 30 22480-509
Fax: +49 30 22480-444
E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de<mailto:226.Postfach@BNetzA.de>
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung<http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>